

- www.ecoda.de



- **Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I)**
zum geplanten Repoweringvorhaben im Windpark „Altenautal“
auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)

Dortmund, den 19. Dezember 2024

in Auftrag gegeben von:

Windpark Altenautal Repowering GmbH
Im Mersch 3
33165 Lichtenau

Auftrag übernommen von:

ecoda GmbH & Co. KG
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231/5869-5690
Fax 0231/5869-9519

Bearbeitet von:

Ralph-Michael Dowe, M. Sc. Landschaftsökologe
(dowe@ecoda.de; 0231-58695695)

ecoda GmbH & Co. KG | Sitz der Gesellschaft: Dortmund | Amtsgericht Dortmund HR-A 18994
St.-Nr.: 315/5804/1074
USt-IdNr.: DE331588765

persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH
Amtsgericht Dortmund HR-B 31820 | Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Kartenverzeichnis	
Tabellenverzeichnis	
1 Einleitung	1
1.1 Anlass, Aufgabenstellung und Gliederung	1
1.2 Gesetzliche Grundlagen	3
1.3 Methodisches Vorgehen	5
1.4 Kurzdarstellung des Raums	8
2 Beschreibung des Vorhabens	9
2.1 Windenergieanlagen	9
2.2 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen	9
2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen	10
3 Vorkommen von planungsrelevanten/WEA-empfindlichen Arten	11
3.1 Datenrecherche und Auswertung	11
3.2 Ergebnisse	12
4 Abschichtung – bau- und anlagebedingte Auswirkungen	24
4.1 Fledermäuse	24
4.2 Vögel	24
4.3 weitere planungsrelevante Arten	25
5 Abschichtung – betriebsbedingte Auswirkungen	26
5.1 Kollisionsgefahr (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)	26
5.2 Störung (§ 44 Abs. 2 BNatSchG)	27
6 Zusammenfassung	28
Abschlussklärung und Hinweise	
Literaturverzeichnis	
Anhang	

Kartenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 1</u>	
Karte 1.1:	Lage der geplanten sowie der zu repowernden WEA..... 2
Karte 1.2:	Lage der geplanten WEA-Standorte sowie der für die Datenrecherche im Jahr 2024 genutzten Bewertungsräume 7
<u>Kapitel 3</u>	
Karte 3.1:	Lage von Schwerpunktorkommen und bestehenden Schutzgebieten in Bezug zu den Bewertungsräumen 14
Karte 3.2:	Lage relevanter Rotmilan-Revierzentren gemäß den Daten der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne 16
Karte 3.3:	Abgrenzung der Bewertungsräume im Vergleich zu den Untersuchungsräumen im Jahr 2019 20

Tabellenverzeichnis

	Seite
<u>Kapitel 3</u>	
Tabelle 3.1:	Schutzgebiete mit Vorkommen planungsrelevanter Arten in der Umgebung der geplanten WEA-Standorte..... 13
Tabelle 3.2:	Gesamtliste der während der Brutvogelerfassung im Jahr 2019 registrierten Vogelarten im Untersuchungsraum mit Angaben zum Status, zur Gefährdungskategorie sowie zum Schutzstatus und zur Einordnung in der EU-Vogelschutzrichtlinie. 18
Tabelle 3.3:	Gelistete planungsrelevante Arten innerhalb der MTBQ 4318-4, 4319-3 und 4418-2, inkl. Erhaltungszustand und möglicher Betroffenheit durch das geplante Vorhaben. 22

1 Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung und Gliederung

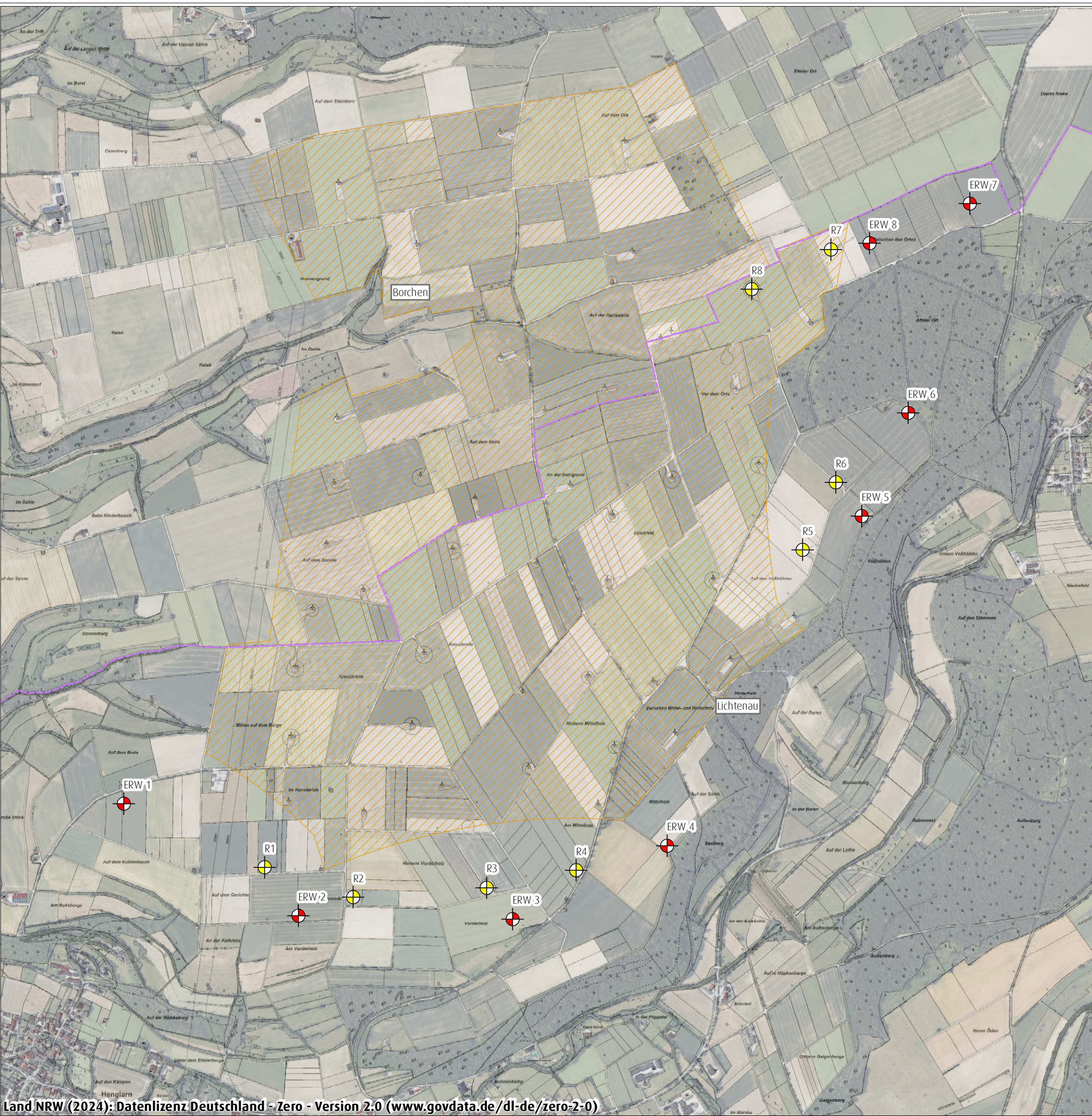
Anlass des vorliegenden Fachbeitrags sind die, im Zuge eines Repoweringvorhabens, geplante Errichtung und der Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) im Windpark (WP) „Altenautal“ auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn; vgl. Karte 1.1). Geplant sind acht Anlagen des Typs V 172 der Firma Vestas mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 199 m und einer Rotorblattlänge von 86 m (Gesamthöhe: 285 m; rotorfreier Raum über Grund: 113 m). Der geplante Rückbau betrifft drei bestehende WEA vom Typ Nordex N 43, vier WEA vom Typ Nordex N 60 sowie eine Enercon E-82 E2.

Die Standorte der geplanten WEA befinden sich im überwiegend ackerbaulich genutzten Offenland unmittelbar südlich bzw. östlich einer bestehenden Windvorrangzone (vgl. Karte 1.1, gem. LANUV 2024a). Der vorliegende Fachbeitrag wurde in Auftrag gegeben von der Windpark Altenautal Repowering GmbH aus Lichtenau.

Aufgabe des vorliegenden Fachbeitrags ist es,

- recherchierte Vorkommen planungsrelevanter bzw. WEA-empfindlicher Tierarten darzustellen,
- mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf derartige Vorkommen aufzuzeigen und schließlich
- überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben gegen einen Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG verstoßen könnte (siehe Anhang: Protokoll A einer Artenschutzprüfung).

Im Folgenden wird das Vorhaben zunächst kurz beschrieben (Kapitel 2). Auf der Grundlage von Datenabfragen aus verschiedenen Quellen werden daraufhin die relevanten Vorkommen von planungsrelevanten bzw. WEA-empfindlichen Arten im jeweiligen, artspezifischen Bewertungsraum (BR) dargestellt (Kapitel 3). Ausgehend von diesen Ergebnissen erfolgt eine überschlägige Prognose, ob bau- und anlagebedingt (Kapitel 4) bzw. betriebsbedingt (Kapitel 5) artenschutzrechtliche Konflikte mit planungsrelevanten bzw. WEA-empfindlichen Arten auftreten können. In Kapitel 6 werden die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst.



● **Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP Stufe I)**

zum geplanten Repoweringvorhaben
im Windpark „Altenautal“ auf dem Gebiet
der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)



In Auftrag gegeben von:
Windpark Altenautal Repowering GmbH, Lichtenau

● **Karte 1.1**

Lage der geplanten sowie der zu repowernden WEA

WEA-Standorte, Konzentrationszone und Verwaltungsgrenzen

- Standort einer geplanten WEA
- Standort einer WEA, die im Rahmen des Vorhabens zurückgebaut wird
- Konzentrationszone zur Nutzung der Windenergie
- Stadtgebietsgrenze

● bearbeiteter Ausschnitt der Amtlichen Basiskarte 1:5.000 (ABK) in Kombination mit den Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Ralph-Michael Dowe, 12. Dezember 2024

0 150 750 Meter

Maßstab 1:15.000 @ DIN A3



1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die in Bezug auf den besonderen Artenschutz relevanten Verbotstatbestände finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten,

1. *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG gelten i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG. Danach liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Die Definition, welche Arten besonders bzw. streng geschützt sind, ergibt sich aus den Begriffserläuterungen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt und unterliegen so dem besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Zu den streng geschützten Arten werden „besonders geschützte Arten“ gezählt, die „[...]

- a) *in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,*
- b) *in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (für Vögel irrelevant),*
- c) *in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.“*

Für die Planungspraxis ergibt sich ein Problem, da die aus § 44 Abs. 1 BNatSchG resultierenden Verbote für alle europäischen Vogelarten und somit auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ gelten. Vor diesem

Hintergrund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen (MKULNV 2015, LANUV 2024d). Bei den FFH-Anhang-IV-Arten wurden nur solche Arten berücksichtigt, die seit dem Jahr 2000 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind sowie Arten, die als Durchzügler und Wintergäste regelmäßig in Nordrhein-Westfalen auftreten. Bezüglich der europäischen Vogelarten sind alle Arten planungsrelevant, die in Anhang I der EU-VSRL aufgeführt sind, ausgewählte Zugvogelarten nach Art. 4 (2) EU-VSRL sowie gemäß EG-Artenschutzverordnung streng geschützte Arten. Planungsrelevant sind außerdem europäische Vogelarten, die in der Roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalens einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter (KIEL 2015, MKULNV 2015).

Eine artspezifische Berücksichtigung der „nur“ national besonders geschützten Arten in der Planungspraxis hält KIEL (2015) bzw. das MKULNV (2015) für nicht praktikabel. *„Nach Maßgabe des § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten „Arten“ von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Diese Freistellung betrifft in Nordrhein-Westfalen etwa 800 Arten“* (KIEL 2015, MKULNV 2015). Es wird darauf verwiesen, dass diese Arten über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz in der Eingriffsregelung behandelt werden. Die darunterfallenden europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch ist grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten (KIEL 2015, MKULNV 2015).

Zur Standardisierung der Verwaltungspraxis sowie zur rechtssicheren Planung und Genehmigung von WEA haben MUNV & LANUV (2024) den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen - Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete -“ erstellt. Der Fokus dieses Leitfadens liegt auf den „spezifischen, betriebsbedingten Auswirkungen von WEA“.

Der Leitfaden unterscheidet drei betriebsbedingte Auswirkungen von WEA für verschiedene Vogel- und Fledermausarten, die im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant sind:

- letale Kollisionen einschließlich der Tötung durch Barotrauma, sofern sich hierdurch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Individuen ergibt.
- erhebliche Störwirkungen, sofern sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.
- Meideverhalten bei Flügen und Nahrungssuche, sofern hierdurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können.

Bezüglich der spezifischen betriebsbedingten Auswirkungen enthält der Anhang 1 des Leitfadens eine Liste von WEA-empfindlichen Arten. Zu den bau- und anlagebedingten Auswirkungen von WEA verweist der Leitfaden auf die sonst üblichen Prüfmethode und -verfahren (s. MKULNV 2016). Diese werden im vorliegenden Fall nicht abschließend in die Prüfung aufgenommen, sondern in weiterführenden Gutachten (vertiefende Artenschutzprüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan) behandelt.

Die methodische Abarbeitung der Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) zu den betriebsbedingten Auswirkungen erfolgt nach den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen - Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete -“ (vgl. MUNV & LANUV 2024).

1.3 Methodisches Vorgehen

Zur Standardisierung der Verwaltungspraxis sowie zur rechtssicheren Planung und Genehmigung von WEA haben MUNV & LANUV (2024) den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen - Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete -“ erstellt. Da nicht alle Arten gleichermaßen von den Auswirkungen von WEA betroffen sind, werden im Anhang 1 des Leitfadens diejenigen Arten dargestellt, die gemäß MUNV & LANUV (2024, S. 15) durch die betriebsbedingten Auswirkungen von WEA „als überdurchschnittlich gefährdet“ gelten. Diese Arten werden als WEA-empfindliche Arten bezeichnet. Für alle anderen - nicht in Anhang 1 - genannten Arten „[...] ist davon auszugehen, dass die o. a. artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht ausgelöst werden“ (vgl. MUNV & LANUV 2024, S. 16). Die Auswahl der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten sowie die angegebenen Prüfbereiche sind zudem als abschließend zu betrachten, sodass keine Abweichungen möglich sind.

Laut MUNV & LANUV (2024) sind folgende Datenquellen zur Ermittlung von WEA-empfindlichen Arten geeignet:

- Fundortkataster des LANUV (FOK und @LINFOS).
- Schwerpunktorkommen (SPVK) von Brut-, Rast und Zugvogelarten.
- ernst zu nehmende Hinweise aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei Fachbehörden, Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region.

Für Vogelarten, die gemäß MUNV & LANUV (2024) als WEA-empfindlich eingestuft sind, wurde im Rahmen der Datenrecherche jeweils der erweiterte Prüfbereich (ePB) für kollisionsgefährdete (vgl. An-

hang 2, Tabellen 2a und 2b, ebenda) bzw. der zentrale Prüfbereich (zPB) für störungsempfindliche Vogelarten (vgl. Anhang 2, Tabelle 2c, ebenda) abgefragt. Der somit maximal abzufragende (und im vorliegenden Fall auch gewählte) BR ist somit der Umkreis von 5.000 m (BR₅₀₀₀) um die Standorte der geplanten WEA (= ePB für den Seeadler; vgl. Karte 1.2). Artvorkommen von planungsrelevanten, nicht WEA-empfindlichen Vogelarten wurden im Umkreis von 500 m um die Standorte der geplanten WEA (BR₅₀₀) berücksichtigt.

Als BR für Fledermäuse wurde der Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA-Standorte (BR₁₀₀₀) gewählt (vgl. Karte 1.2). Artvorkommen weiterer planungsrelevanter Arten (u. a. weitere Säugetiere, Amphibien und Reptilien) wurden wiederum im BR₅₀₀ abgefragt. Die Datenabfrage bei den verschiedenen Institutionen und Personen erfolgte im Oktober 2024.



● **Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP Stufe I)**

zum geplanten Repoweringvorhaben
im Windpark „Altenautal“ auf dem Gebiet
der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)



In Auftrag gegeben von:
Windpark Altenautal Repowering GmbH, Lichtenau

● **Karte 1.2**

Lage der geplanten WEA-Standorte sowie der
für die Datenrecherche im Jahr 2024 genutzten
Bewertungsräume

WEA-Standorte und Bewertungsräume



Standort einer geplanten WEA



BR₅₀₀ (Umkreis von 500 m um die geplanten
WEA-Standorte)



BR₁₀₀₀ (Umkreis von 1.000 m um die geplanten
WEA-Standorte)



BR₅₀₀₀ (Umkreis von 5.000 m um die geplanten
WEA-Standorte)

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte
1:25.000 (DTK25) in Kombination mit den Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Ralph-Michael Dowe, 12. Dezember 2024

0 500 2.500 Meter

Maßstab 1:50.000 @ DIN A3



1.4 Kurzdarstellung des Raums

Die Standorte der geplanten sowie der rückzubauenden WEA sind Teil des bestehenden WP Altenautal, im westlichen Randbereich des Stadtgebiets von Lichtenau zwischen den Stadtteilen „Ebbinghausen“ im Osten, „Atteln“ und „Henglarn“ im Süden sowie dem zur Gemeinde Borchlen gehörenden Ortsteil „Etteln“ im Westen (vgl. Karte 1.1).

Naturräumlich befinden sich die geplanten WEA-Standorte am östlichen Rand der „Paderborner Hochfläche“ (NR-362), einer schwach geneigten und flachwelligen Kalkhochfläche, die im Norden durch wenige größere, wasserführende Täler und zahlreiche Trockentäler gegliedert wird (vgl. LANUV 2024c). Im Süden existieren nur wenige, jedoch tief bis in das paläozoische Grundgebirge eingeschnittene Täler. Unmittelbar östlich der Flächen des WP schließt sich der Naturraum „Egge“ (363) an. Für die Paderborner Hochfläche sind Verwitterungsböden aus Karbonatgesteinen typisch. Die Lössdecke ist heute, bedingt durch die jahrhundertelange intensive Landwirtschaft, flächenhaft abgetragen bzw. in ihrer Mächtigkeit reduziert (Denudation). Die Lössböden liegen heute meist als Braunerden bzw. erodierte Parabraunerden vor.

Auch die großen Offenlandbereiche im WP Altenautal unterliegen einer intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung. Sowohl die neu geplanten WEA-Standorte, als auch die Standorte der rückzubauenden WEA befinden sich auf Ackerflächen. Weite Teil des nahen Umfelds um die geplanten WEA-Standorte (Umkreis von 500 m um die geplanten WEA-Standorte; = BR₅₀₀) unterliegen ebenfalls einer landwirtschaftlichen Nutzung. Unmittelbar südlich der Hochfläche des Windparks verläuft von Ebbinghausen im Osten ein Waldstreifen in Richtung Südwesten bis Henglarn, von welchem Teilbereiche auch in die beiden BR₅₀₀-Teilflächen hineinreichen.

Im Umfeld von 1.000 m um die geplanten WEA-Standorte (= BR₁₀₀₀) schließen sich, neben weiteren landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen in Richtung Norden, die bebauten Bereiche von Ebbinghausen, Atteln und Henglarn an. Neben weiteren Ackerflächen um die Ortschaften sind kleinere Bereiche, z. B. um den „Stämmberg“ herum, bewaldet. Durch den südlichen Teil des BR₁₀₀₀ verläuft parallel zur Kreisstraße K 1 mit der „Sauer“ ein mittelgroßes Fließgewässer. Neben der K 1 und der K 20 ist der BR₁₀₀₀ außerhalb der Ortschaften durch ein dichtes Netz an Wirtschaftswegen umfassend erschlossen. Von Henglarn aus in Richtung Norden verlaufen zudem eine 380 kV und eine 220 kV Hochspannungstrasse.

Das weitere Umfeld im Umkreis von bis zu 5.000 m um die geplanten WEA-Standorte (= BR₅₀₀₀) ist überwiegend von der Landwirtschaft geprägt, wobei sich in den Hangbereichen und auf den Kuppenlagen mehrere größere Waldbestände, wie z. B. am Mittelberg, Nordholz am Geimer Berg, Stukenberg, Nonnenbusch und Buchholz, befinden (vgl. Karte 1.1).

Innerhalb des BR₅₀₀₀ sind mehrere Schutzgebiete ausgewiesen, wobei diese im zentralen UR zumeist im Bereich des Verlaufs der Sauer liegen (vgl. Karte 3.1 und Kapitel 3.2.1).

2 Beschreibung des Vorhabens

Die Standorte der geplanten WEA sind allesamt auf landwirtschaftlichen Nutzflächen geplant, sodass für die Bauwerke sowie die angrenzenden Bau- und Lagerflächen Offenlandbereiche beansprucht werden (vgl. Karte 1.1). Im Rahmen der Herstellung der Zuwegung wird es voraussichtlich vonnöten sein, bestehende Wirtschaftswege zu verbreitern sowie einzelne Kurvenbereiche auszubauen. Hierbei werden partiell weitere Flächen beeinträchtigt und es ist möglich, dass zur Herstellung der lichten Durchfahrts- höhe und -breite einzelne, wegbegleitende Gehölze zurückgeschnitten bzw. gerodet werden müssen.

2.1 Windenergieanlagen

Der geplante Rückbau betrifft drei bestehende WEA vom Typ Nordex N 43, vier WEA vom Typ Nordex N 60 sowie eine Enercon E-82 E2, die durch acht moderne WEA des Typs V 172 der Firma Vestas ersetzt werden sollen. Die geplanten WEA haben eine jeweilige Nabenhöhe von 199 m und einem Rotorradius von 86 m. Die Gesamthöhe beträgt somit 285 m; an ihrer tiefsten Stelle streicht die jeweilige Rotor- blattunterkante der dreiflügeligen WEA 113 m über Grund.

2.2 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

2.2.1 Fundamente

Die Fundamente werden unterirdisch angelegt. Der Bodenaushub der Fundamentgruben wird nach Fer- tigstellung der Fundamente z. T. wieder angeschüttet.

2.2.2 Trafostationen

Der Transformator befindet sich bei dem Anlagentyp im Maschinenhaus der WEA. Eine weitere, separate Trafostation ist aller Voraussicht nach nicht erforderlich, sodass ein zusätzlicher Flächenverbrauch ver- mieden wird.

2.2.3 Kranstell-, Montage- und Lagerflächen

Die Kranstell-, Montage- und Lagerflächen werden benachbart zu den Fundamenten auf landwirtschaft- lich genutzten Flächen angelegt.

Die Kranstellflächen werden dauerhaft angelegt und müssen so dimensioniert werden, dass sowohl die zum Transport der WEA erforderlichen Kranfahrzeuge als auch die LKW mit den Anlagenkomponenten sicher platziert werden können. Sie müssen so gestaltet sein, dass die Achslasten der Fahrzeuge und die Stützkraft des Kranes getragen werden können. In der Regel wird auf diesen Flächen Mutterboden abgeschoben bzw. ausgekoffert und eine Tragschicht aus geeignetem Schottermaterial (z. B. Natur- steinschotter) aufgebaut. Hierdurch bieten die Kranstellflächen genügend Festigkeit für die Errichtung

der Kräne bei gleichzeitig gewährleisteter Versickerungsmöglichkeit für Regenwasser. Eine Wiederbesiedlung durch Pflanzen und Tiere ist den veränderten Standortverhältnissen entsprechend auf diesen Flächen möglich.

Angrenzend an die Kranstellflächen werden temporär Flächen benötigt, die im Rahmen der Bauarbeiten genutzt werden. Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die temporär beanspruchten Flächen i. d. R. rekultiviert, d. h. die ursprüngliche Nutzung wird wiederaufgenommen.

2.2.4 Zuwegung

Die Zuwegung muss grundsätzlich so aufgebaut und freigegeben sein, dass sie von Schwerlastfahrzeugen befahren werden kann bzw. darf. Auch nach dem Aufbau der WEA muss sichergestellt sein, dass die Anlagen für Reparaturen oder Servicearbeiten jederzeit mit Kranfahrzeugen und LKW erreicht werden können.

Die Erschließung der geplanten WEA soll möglichst über bereits vorhandene Straßen und Wirtschaftswege erfolgen, die stellenweise ausgebaut bzw. verbreitert werden müssen. Darüber müssen Stichwege zu den geplanten WEA neu angelegt werden. Der genaue Verlauf der Zuwegung steht zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht fest.

Entlang der Zuwegung wird eine lichte Durchfahrtshöhe und -breite benötigt. Zudem müssen Kurvenbereiche ggf. erweitert werden und ggf. ergeben sich Überschwenkbereiche. Zur Herstellung der Zuwegung sind daher ggf. wegbegleitende Gehölze zurückzuschneiden bzw. zu roden.

2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

2.3.1 Beunruhigung des nahen bis mittleren Umfelds

Beunruhigungen des Umfeldes werden verursacht durch Lärm (Schallimmissionen der WEA) und optische Störungen (Schattenwurf, Rotorbewegungen) sowie in geringem Maße durch den Wartungsverkehr. Da die Auswirkungen des Wartungsverkehrs aufgrund des seltenen Erscheinens als vernachlässigbar eingestuft werden können, verbleiben die Schallimmissionen der WEA sowie deren optische Wirkungen. Diese Auswirkungen können insbesondere für die Tiergruppe Vögel von Bedeutung sein.

2.3.2 Verletzungs-/ bzw. Tötungsrisiko

Für Tierarten, die den Luftraum nutzen, besteht ein gewisses Risiko, mit den drehenden Rotoren zu kollidieren und dabei verletzt oder getötet zu werden. Diese Auswirkungen können insbesondere für die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse von Bedeutung sein.

3 Vorkommen von planungsrelevanten/WEA-empfindlichen Arten

3.1 Datenrecherche und Auswertung

Im Oktober 2024 erfolgten die Abfragen, die als Datengrundlage für den vorliegenden Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) dienen. Dabei wurde der BR₅₀₀₀ hinsichtlich eines Vorkommens planungsrelevanter (und somit auch WEA-empfindlicher) Arten bei den folgenden Institutionen abgefragt (vgl. Kapitel 1.3 und Karte 1.2):

- Informationen zu bestehenden Schutzgebieten (vgl. LANUV 2024c),
- Daten aus dem „Fundortkataster Tiere“ (FOK) des LANUV (vgl. LANUV 2024f) und
- Lage von Schwerpunktorkommen (SPVK) für WEA-empfindliche Brut-, Rast- und/oder Zugvogelarten aus dem Energieatlas NRW (Datengrundlage 2015 bis 2019; vgl. LANUV 2024a).

Zusätzlich wurde bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Kreis Paderborn sowie der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne eine Recherche zum Vorkommen planungsrelevanter bzw. WEA-empfindlicher Arten durchgeführt. Ferner existieren weitere Daten aus einer vorangegangenen Untersuchung zur WEA-Planung im WP Altenautal aus dem Jahr 2019 (vgl. ECODA 2020a, b).

Für planungsrelevante Artengruppen, bei denen hinsichtlich potenzieller Vorkommen eine defizitäre Datenlage erwartet werden kann (insb. Fledermäuse, Amphibien/Reptilien), wurde bei den folgenden Stellen jeweils eine messtischblattbasierte Abfrage für den Bereich des BR₁₀₀₀ durchgeführt:

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (vgl. LANUV 2024b)
- Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW 2024).
- Datenbank des Monitorings zum Fledermauszug in Deutschland (vgl. ARBEITSKREIS FLEDERMÄUSE SACHSEN-ANHALT 2024).
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (Datengrundlage bis August 2018; vgl. DGHT 2024).

Als relevant für die Flächen des BR₁₀₀₀ (für Fledermäuse) bzw. BR₅₀₀ (planungsrelevante, nicht WEA-empfindliche Vogelarten, weitere planungsrelevante Artengruppen (Amphibien, Reptilien, etc.)) wurden die Messtischblattquadranten (MTBQ) 4318-4 (Borchen), 4319-3 (Lichtenau) und 4418-2 (Wünnenberg) ausgewählt.

Der Fokus des vorliegenden Fachbeitrags liegt auf den betriebsbedingten Auswirkungen und somit den als WEA-empfindlich eingestuften Arten(-gruppen). Bei den bau- und anlagebedingten Auswirkungen sind alle vom LANUV als planungsrelevant eingestuften Arten zu berücksichtigen. Diese Artengruppen beinhalten auch derzeit relativ häufige und flächendeckend vorkommende Arten. Das Vorkommen dieser Arten wird, sofern überhaupt eine Dokumentation erfolgt, meist nicht punktgenau durch beruflich oder ehrenamtlich arbeitende Personen dokumentiert. Sofern jedoch punktgenaue Daten vorliegen,

werden diese entsprechend berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt die überschlägige Prognose hinsichtlich der etwaig baubedingt betroffenen Arten anhand der Habitatausstattung und dem zu erwartenden Artenspektrum (vgl. z. B. GRÜNEBERG et al. 2013).

3.2 Ergebnisse

Im Folgenden wird auf aktuelle Daten (gem. MUNV & LANUV 2024 (Kap. 6.3): punktgenaue Daten nicht älter als sieben Jahre) zu Artvorkommen von WEA-empfindlichen Vögeln in deren artspezifisch geltenden Prüfbereichen eingegangen. Hierzu wurden die Daten innerhalb des BR₅₀₀₀ abgefragt. In den folgenden Kartendarstellungen wird aufgrund der bestmöglichen Visualisierung der Daten immer der jeweils kleinstmögliche Maßstab dargestellt.

3.2.1 Schutzgebietsinformationen des LANUV

Insgesamt befinden sich drei Naturschutzgebiete (NSG) innerhalb des BR₅₀₀₀ (vgl. Karte 3.1, gem. LANUV 2024c). Darüber hinaus reichen am Rand des BR₅₀₀₀ Teilflächen von zwei weiteren NSG, einem Vogelschutzgebiet (VSG) sowie zwei Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH) in diesen hinein.

In Bezug auf die Entfernung der acht geplanten WEA-Standorte zu den jeweiligen Schutzgebietsgrenzen bzw. den dort gelisteten Arten (vgl. Tabelle 3.1 in Relation zu MUNV & LANUV 2024, Anhang 2), ist lediglich das NSG Sauertal (PB-008) mit einem Vorkommen des Rotmilans für das Vorhaben von Relevanz (vgl. Tabelle 3.1). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass sich lediglich ein kleiner Randbereich der NSG-Fläche innerhalb des BR₁₂₀₀ befindet, sodass sich ein möglicher Brutplatz durchaus auch außerhalb der Fläche des BR₁₂₀₀ befinden kann.

Tabelle 3.1: Schutzgebiete mit Vorkommen planungsrelevanter Arten in der Umgebung der geplanten WEA-Standorte (BR = Bewertungsraum; fettgedruckt: WEA-empfindliche Art mit relevantem Vorkommen (= Abstand zum Schutzgebiet < erweiterter Prüfbereich der jeweiligen Art)).

Gebietstyp/ Code	Name	BR	Gelistete planungsrelevante Tierarten mit bedeutenden Vorkommen innerhalb des Gebiets
Naturschutzgebiet			
PB-008	Sauertal	BR ₁₂₀₀	Rotmilan
PB-057	Marschallshagen und Nonnenholz mit oberen Altenautal	BR ₅₀₀₀	Großes Mausohr, Braunes Langohr, Graureiher
PB-072	Nordhänge des Altenautals	BR ₅₀₀₀	-
PB-073	Mental	BR ₃₀₀₀	-
PB-075	Geimer Berg	BR ₅₀₀₀	-
Vogelschutzgebiet			
DE-4419-401	Egge	BR ₅₀₀₀	Eisvogel, Raufußkauz, Sperlingskauz, Uhu, Rotmilan, Wespenbussard, Haselhuhn, Braunkehlchen, Bekassine, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Wiesenpieper, Schwarzstorch, Neuntöter, Raubwürger
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet			
DE-4319-304	Kalkfelsen bei Grundsteinheim	BR ₅₀₀₀	Wasserschnecke, Teichfledermaus, Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Neuntöter
DE-4419-304	Marschallshagen und Nonnenholz	BR ₅₀₀₀	Eisvogel, Rotmilan, Haselhuhn, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Schwarzstorch

3.2.2 Fundortkataster des LANUV

Aktuelle, noch zu verwendende Datenpunkte (max. fünf Jahre alt) aus dem Fundortkataster des LANUV (2024e) liegen vom Neuntöter (fünf Nachweise) sowie von der Wiesenweihe (ein Nachweis) aus dem Jahr 2022 bzw. 2024 vor. Die Nachweisorte befinden sich jedoch allesamt außerhalb der in Bezug auf das vorliegende Vorhaben zu betrachtenden zPB der geplanten WEA-Standorte.

Darüber hinaus stammen weiteren Nachweise aus den Jahren zwischen 2000 und 2013 und sind gemäß MUNV & LANUV (2024, Kapitel 6.3) somit als veraltet anzusehen und nicht mehr zu verwenden.

3.2.3 Energieatlas NRW

Die Fläche des BR₅₀₀₀ befindet sich innerhalb der vom LANUV (2024a) abgegrenzten Schwerpunktvoorkommen (SPVK) vom Schwarzstorch und vom Rotmilan zur Brutzeit (vgl. Karte 3.1). Beide SPVK reichen dabei bis in die artspezifischen zPB (Schwarzstorch: BR₃₀₀₀; Rotmilan: BR₁₂₀₀) in Bezug auf die geplanten WEA-Standorte (gem. MUNV & LANUV 2024, Anhang 2) hinein.

● **Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP Stufe I)**

zum geplanten Repoweringvorhaben
im Windpark „Altenautal“ auf dem Gebiet
der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)



In Auftrag gegeben von:
Windpark Altenautal Repowering GmbH, Lichtenau

● **Karte 3.1**
Lage von Schwerpunktorkommen und
bestehenden Schutzgebieten in Bezug zu
den Bewertungsräumen

WEA-Standorte und Bewertungsräume

- Standort einer geplanten WEA
- BR₅₀₀ (Umkreis von 500 m um die geplanten WEA-Standorte)
- BR₁₀₀₀ (Umkreis von 1.000 m um die geplanten WEA-Standorte)
- BR₁₂₀₀ (Umkreis von 1.200 m um die geplanten WEA-Standorte)
- BR₃₀₀₀ (Umkreis von 3.000 m um die geplanten WEA-Standorte)
- BR₅₀₀₀ (Umkreis von 5.000 m um die geplanten WEA-Standorte)

Schwerpunktorkommens- und Schutzgebietsgrenzen

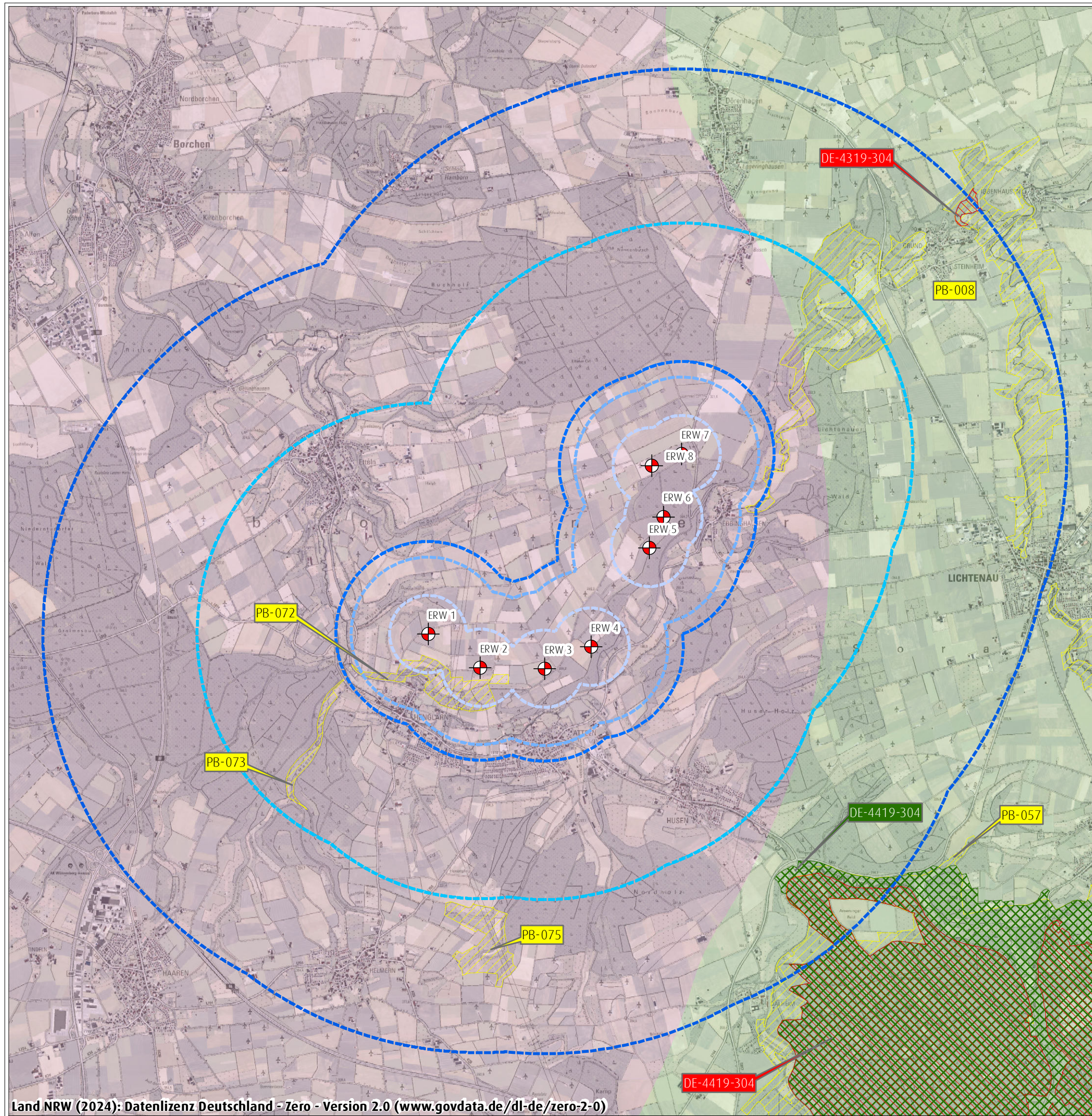
- Schwerpunktorkommen Schwarzstorch (Brutvogel)
- Schwerpunktorkommen Rotmilan (Brutvogel)
- Naturschutzgebiet (NSG)
- Vogelschutzgebiet (VSG)
- Fauna-Flora-Habitat Gebiet (FFH-Gebiet)

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte
1:25.000 (DTK25) in Kombination mit den Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Ralph-Michael Dowe, 12. Dezember 2024

0 500 2.500 Meter

Maßstab 1:50.000 @ DIN A3



3.2.4 Untere Naturschutzbehörde im Kreis Paderborn

Die UNB im Kreis Paderborn übermittelte entsprechende Daten der jährlichen kreisweiten Rotmilan-Erfassung durch die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne, welche durch die UNB beauftragt wurde. Die Daten beinhalten Brutplätze und Revierzentren vom Rotmilan aus den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2024 (im Jahr 2023 fand keine Erfassung statt), vom Schwarzmilan aus dem Jahr 2024 sowie von der Wiesenweihe aus den Jahren 2016, 2017 und 2022.

Insgesamt liegen aus dem BR₅₀₀₀ Nachweise von 57 Rotmilan-Revierzentren, zwölf Schwarzmilan-Revierzentren sowie fünf Revierzentren der Wiesenweihe aus den letzten Jahren vor. Aufgrund der Lage der jeweiligen Revierzentren in Bezug zu den artspezifischen zPB in Bezug zu den geplanten WEA-Standorten sind jedoch nur drei Revierzentren vom Rotmilan aus dem Waldbestand nördlich von Ebbinghausen von Belang (vgl. Karte 3.2). Es handelt sich dabei um einen Brutverdacht aus dem Jahr 2021, einen besetzten Brutplatz im Jahr 2022 sowie um ein Revier im Jahr 2024. Aus den Daten geht nicht hervor, ob sich der Reviernachweis im Jahr 2024 auf einen Horst bezieht oder ob es sich hier nur um eine Sichtung gehandelt hat.

3.2.5 Biologische Station Kreis Paderborn-Senne

Die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne übersandte zwei Datensätze mit punktgenauen Daten zu planungsrelevanten und WEA-empfindlichen Arten. Der eine Datensatz enthält eigens von der Biologischen Station erhobene – und somit überprüfbare – Daten, bei dem zweiten Datensatz handelt es sich um sogenannte *citizen-science*-Daten, also Daten, die von privat agierenden Personen über ein online-basiertes Eingabetool gemeldet wurden. Die Daten wurden zum einen über das eigens betreute Meldeportal der Biologischen Station und zum anderen über das Meldeportal *ornitho.de* gemeldet. Letztgenannte Portale gelten nicht zu den von MUNV & LANUV (2024) als geeignet aufgeführten Datenquellen, sodass im Folgenden die daraus entstammenden Hinweise keine weitere Berücksichtigung finden.

Unter Berücksichtigung der Datenaktualität der Fundpunkte (gem. MUNV & LANUV 2024 max. sieben Jahre) sowie der Lage der Nachweise in Bezug auf die artspezifischen zPB in Bezug zu den geplanten WEA-Standorten (s. Kap. 1.3), verbleibt von den übermittelten Daten der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne ein Nachweispunkt vom Rotmilan nordwestlich von Ebbinghausen aus dem Jahr 2017 (vgl. Karte 3.2). Es handelt sich hierbei um einen Revierverdacht, wobei dieser Status nicht näher spezifiziert wurde. Der Nachweisort befindet sich innerhalb des artspezifischen NB in Bezug zur geplanten WEA ERW 7 sowie innerhalb des jeweiligen artspezifischen zPB in Bezug zu den geplanten WEA ERW 5, ERW 6 und ERW 8.



In Auftrag gegeben von:
Windpark Altenautal Repowering GmbH, Lichtenau

Karte 3.2
Lage relevanter Rotmilan-Revierzentren gemäß den
Daten der Unteren Naturschutzbehörde sowie
der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne

Geplante WEA-Standorte und Bewertungsräume



Standort einer geplanten WEA



BR₅₀₀ (Umkreis von 500 m um die geplanten WEA-Standorte)



BR₁₂₀₀ (Umkreis von 1.200 m um die geplanten WEA-Standorte)

Revierzentren Rotmilan



Revierzentrum Rotmilan (gem. UNB Paderborn)



Revierzentrum Rotmilan (gem. Biologische Station Kreis Paderborn-Senne)

bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte
1:25.000 (DTK25) in Kombination mit den Orthophotos (DOP)

Bearbeiter: Ralph-Michael Dowe, 12. Dezember 2024

3.2.6 Erfassung der Brut- und Gastvögel im Jahr 2019 im Umfeld der geplanten WEA

Im Jahr 2019 erfolgte im Zuge eines Repowerings von insgesamt 33 bestehenden WEA durch 13 moderne WEA im westlichen Teil des WP Altenautal eine umfassende Erfassung von Brut- und Gastvögeln im Allgemeinen, sowie dem Rotmilan im Besonderen (vgl. ECODA 2020a). Der im Jahr 2019 bearbeitete Untersuchungsraum (UR) überschneidet sich dabei in großen Teilen mit dem im vorliegenden Projekt zu betrachtenden Bewertungsraum (vgl. Karte 3.3), sodass die dort erhaltenen Ergebnisse zur Bewertung der aktuellen Planung herangezogen werden können:

- Der im Jahr 2019 zur Erfassung der (planungsrelevanten) Brutvögel untersuchte UR₅₀₀ (s. u.) überschneidet sich jeweils mit den beiden hier zu betrachtenden BR₅₀₀, wobei die im östlichen bzw. südlichen BR₅₀₀ gelegenen Waldbereiche größtenteils nicht vom UR₅₀₀ tangiert werden.
- Der im Jahr 2019 zur Erfassung WEA-empfindlicher (Großvogel-)Arten untersuchte UR₃₀₀₀ überschneidet sich in weiten Teilen mit dem hier zu betrachtenden BR₅₀₀₀, sodass die erhaltenen Ergebnisse als repräsentativ angesehen werden können.

Insgesamt wurden an 31 Terminen zwischen Ende Februar und Mitte Oktober 2019 folgende Untersuchungen durchgeführt (vgl. ECODA 2020a und Karte 3.3):

- Erfassung der Brut- und Gastvögel im Umkreis von bis zu 3.000 m um insgesamt 13 neu geplante WEA im Jahr 2019 (= UR₃₀₀₀):
 - Drei Termine zur Erfassung von Greifvogelhorsten im Umkreis von 1.500 m um die geplanten WEA-Standorte (UR₁₅₀₀) im Februar und März 2019.
 - Vier Termine zur Erfassung dämmerungs- und nachtaktiver Vogelarten in einem Umkreis von 500 m (planungsrelevante Vogelarten; = UR₅₀₀) bzw. 1.000 m (für den als WEA-empfindlich eingestuften Uhu; = UR₁₀₀₀) um die geplanten WEA-Standorte im Februar, März und Juni 2019.
 - Acht Termine zur Erfassung tagaktiver Brutvogelarten im UR₅₀₀ (planungsrelevante Vogelarten) bzw. UR₃₀₀₀ (WEA-empfindliche Großvogelarten) um die geplanten WEA-Standorte zwischen März und Juli 2019.
- Standardisierte Erfassung der Raumnutzung WEA-empfindlicher Großvogelarten zur Brutzeit (insb. Rotmilan) von drei festen Beobachtungspunkten innerhalb des UR₁₀₀₀ an zehn Terminen zwischen Ende März und Ende Juli 2019.
- Standardisierte Erfassung der Raumnutzung WEA-empfindlicher Großvogelarten nach der Brutzeit (insb. Rotmilan) von drei festen Beobachtungspunkten innerhalb des UR₁₀₀₀ an sechs Terminen zwischen Anfang August und Mitte Oktober 2019.
- Erfassung nachbrutzeitlicher Sammel- und Schlafplätzen von Milanen (insb. Rotmilan) innerhalb des UR₃₀₀₀ an drei Terminen zwischen August und September im Jahr 2018 (Erfassung mit einer Person) sowie an weiteren sechs Terminen zwischen August und Oktober 2019 (Erfassung mit zwei Personen).

Wesentliche Ergebnisse

Im Jahr 2019 wurden während den Brutvogelerfassungen innerhalb des UR₅₀₀ insgesamt 51 Arten registriert. Davon wurden 27 Arten als Brutvogel und 19 Arten als Gastvogel eingestuft. Fünf Arten wurden als Durchzügler klassifiziert (vgl. Tabelle 3.2).

Im weiteren UR₃₀₀₀ kamen außerdem die Waldohreule als Brutvogel, die Wachtel als Gastvogel und die Kornweihe als Durchzügler vor, sodass im UR₃₀₀₀ insgesamt 54 Arten nachgewiesen wurden.

Von den insgesamt 54 Arten sind gemäß LANUV (2024b) 24 Arten als planungsrelevant eingestuft (vgl. Tabelle 3.2). Von diesen sind zwölf Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt, neun Arten befinden sich in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und drei Arten sind in Art. 4 (2) der VS-RL aufgeführt. Wachtelkönig, Kranich, Schwarzstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Baumfalke gelten nach MUNV & LANUV (2024) als WEA-empfindlich, wobei die Kornweihe zwar innerhalb des UR₃₀₀₀, jedoch außerhalb des artspezifischen zPB in Bezug auf die dort betrachteten WEA, auftrat (= zPB_R; vgl. Tabelle 3.2).

Tabelle 3.2: Gesamtliste der während der Brutvogelerfassung im Jahr 2019 registrierten Vogelarten im Untersuchungsraum mit Angaben zum Status, zur Gefährdungskategorie sowie zum Schutzstatus und zur Einordnung in der EU-Vogelschutzrichtlinie.

deutsch	Artname <i>wissenschaftlich</i>	Status		RL NRW	BNat SchG	EU- VSRL
		UR ₅₀₀	zPB _R			
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-		3		
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Gv		x		
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Bv		x		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Bv		x		
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Bv	Bv	1		Anh. I
Kranich	<i>Grus grus</i>	Dz	Dz	x*	§§	Anh. I
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Dz	Dz	x*	§§	Anh. I
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Gv	Gv	3	§§	Anh. I
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	-	-	0	§§	Anh. I
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Gv	Gv	1	§§	Anh. I
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Gv	Gv	x	§§	Anh. I
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Gv	Gv	x	§§	Anh. I
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Bv		x	§§	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Bv		x	§§	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-		3	§§	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Bv		V	§§	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Gv	Gv	3	§§	Art. 4 (2)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Gv		x		
Elster	<i>Pica pica</i>	Bv		x		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Bv		x		
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Bv		x		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Bv		x		
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Dz		V*		Anh. I
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Bv		3		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Gv		3		
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Gv		3		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Gv		V		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Bv		x		
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Gv		V		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Bv		x		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Bv		x		
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Gv		x		
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Gv		x		

Fortsetzung von Tabelle 3.2

deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Status UR ₅₀₀	zPB _R	RL NRW	BNat SchG	EU- VSRL
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Bv		x		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gv		x		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Bv		3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Bv		x		
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Bv		V		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Bv		x		
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Gv		x		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Bv		x		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Bv		x		
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	Gv		1		Art. 4 (2)
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Dz		3*		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Gv		3		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Bv		x		
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Bv		x		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Bv		x		
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Dz		x*		Art. 4 (2)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Bv		x		
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	Bv		x		
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Gv		3		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Gv		x		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Bv		x		

Erläuterungen zur Tabelle 3.2:

Fettdruck: WEA-empfindliche Art nach MUNV & LANUV (2024)

grau unterlegt: planungsrelevante Arten nach LANUV (2024b)

Status: Bv: Brutvogel Gv: Gastvogel Dz: Durchzügler

--: Nachweis nur außerhalb des UR₅₀₀

zPB_R: zentraler Prüfbereich gemäß MUNV & LANUV (2024) in Bezug auf die geplanten WEA des Repoweringvorhabens im Jahr 2019

RL.: Bei Brutvögeln bzw. Nahrungsgästen Gefährdungseinstufung gemäß der Roten Liste zu gefährdeten Brutvogelarten des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. SUDMANN et al. 2023):

0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet

3: gefährdet V: Vorwarnliste X: nicht gefährdet

R: extrem selten

*: Bei Durchzüglern bzw. Wintergästen Gefährdungseinstufung gemäß der Roten Liste wandernder Arten

NRW (vgl. SUDMANN et al. 2016):

BNatSchG: §§ streng geschützt nach Auffassung des LANUV (2024b)

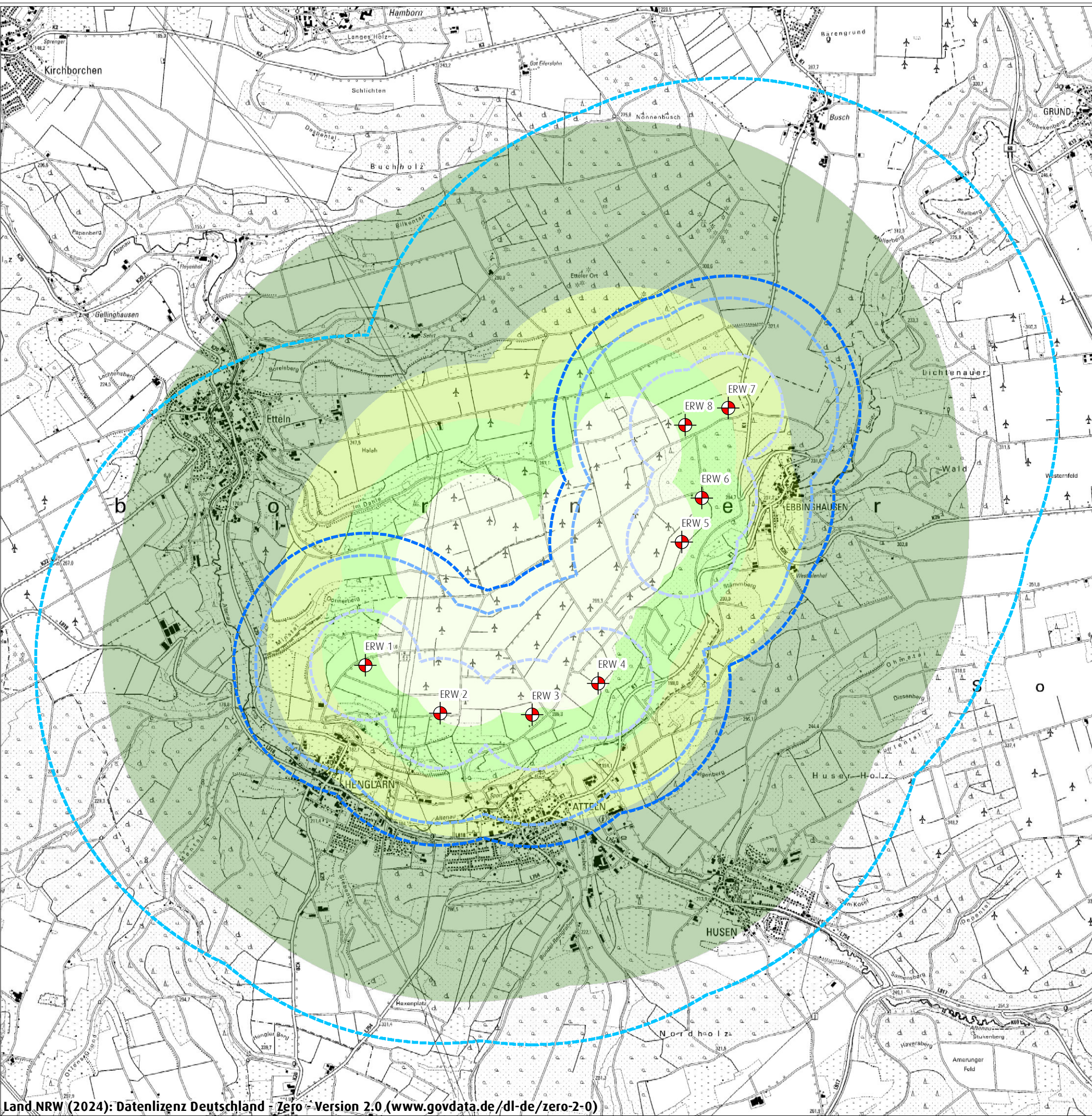
Europäische Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL):

Anh. I:

Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Art. 4 (2):

Zugvogelarten für deren Brut-, Mauser-, Überwinterungs- und Rastgebiete bei der Wanderung Schutzgebiete auszuweisen sind.



● **Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung (ASP Stufe I)**

zum geplanten Repoweringvorhaben
im Windpark „Altenautal“ auf dem Gebiet
der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn)



In Auftrag gegeben von:
Windpark Altenautal Repowering GmbH, Lichtenau

● **Karte 3.3**

Abgrenzung der Bewertungsräume im Vergleich
zu den Untersuchungsräumen im Jahr 2019

Geplante WEA-Standorte und Bewertungsräume



Standort einer geplanten WEA



BR₅₀₀ (Umkreis von 500 m um die geplanten
WEA-Standorte)



BR₁₀₀₀ (Umkreis von 1.000 m um die geplanten
WEA-Standorte)

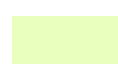


BR₁₂₀₀ (Umkreis von 1.200 m um die geplanten
WEA-Standorte)



BR₃₀₀₀ (Umkreis von 3.000 m um die geplanten
WEA-Standorte)

Untersuchungsräume Repowering-Vorhaben 2019



UR₅₀₀ (Umkreis von 500 m um die geplanten
WEA-Standorte des Repoweringvorhabens aus
dem Jahr 2019)



UR₁₀₀₀ (Umkreis von 1.000 m um die geplanten
WEA-Standorte des Repoweringvorhabens aus
dem Jahr 2019)



UR₁₅₀₀ (Umkreis von 1.500 m um die geplanten
WEA-Standorte des Repoweringvorhabens aus
dem Jahr 2019)



UR₃₀₀₀ (Umkreis von 3.000 m um die geplanten
WEA-Standorte des Repoweringvorhabens aus
dem Jahr 2019)

● bearbeiteter Ausschnitt der Digitalen Topographischen Karte
1:25.000 (DTK25)

Bearbeiter: Ralph-Michael Dowe, 12. Dezember 2024

0 350 1.750 Meter

Maßstab 1:35.000 @ DIN A3



3.2.7 Messtischblattabfrage beim LANUV (2024b)

Im Rahmen der durchgeführten Messtischblattabfrage ist zu beachten, dass insb. der BR₅₀₀ bzw. der BR₁₀₀₀ nur jeweils einen Teilbereich der gesamten abgefragten MTBQ abdecken (vgl. LANUV 2024b). Die angegebenen Arthinweise sprechen daher nicht zwangsläufig für ein tatsächliches Vorkommen der jeweiligen Art innerhalb des BR₅₀₀ bzw. BR₁₀₀₀.

Bei der Abfrage zu potenziellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb des BR_{500/1000} (MTBQ 4318-4 (Borchen), 4319-3 (Lichtenau) und 4418-2 (Wünnenberg)) ergaben sich Hinweise auf eine Fledermausart, 35 Vogelarten sowie zwei Amphibienarten und einer Reptilienart (vgl. Tabelle 3.3). Unter Berücksichtigung der vom Vorhaben betroffenen Lebensräume im Bereich der Bau- und Lagerflächen (landwirtschaftliches Offenland) sowie dem Verlauf der Zuwegung (wegbegleitende Linear- und Saumstrukturen) sind bau- und anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens für 13 planungsrelevante Vogelarten denkbar (vgl. Tabelle 3.3). Arten, die ihren Lebensmittelpunkt an/in Gewässern (z. B. Teichhuhn, Eisvogel), im Inneren von Waldbeständen (Abseits von Wald-/Forstwegen; u. a. Wespenbussard, Waldschnepfe) oder an/in Gebäuden (Schleiereule, Rauch- und Mehlschwalbe) haben, werden nach derzeitigem Planungsstand hingegen nicht betroffen sein.

Hinsichtlich möglicher betriebsbedingter Auswirkungen ist für den als WEA-empfindlich eingestuften Kleinabendsegler gemäß MUNV & LANUV (2024) eine Kollisionsgefährdung nicht auszuschließen (vgl. Tabelle 3.3). Für Wespenbussard, Wiesenweihe, Rotmilan, Uhu und Baumfalke besteht ebenfalls grundsätzlich eine Kollisionsgefahr, insb. bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten; der Wachtelkönig reagiert gegenüber den betriebsbedingten Reizen von WEA mit einem Meideverhalten (vgl. MUNV & LANUV 2024, Tabelle 3.3).

Tabelle 3.3: Gelistete planungsrelevante Arten innerhalb der MTBQ 4318-4 (Borchen), 4319-3 (Lichtenau) und 4418-2 (Wünnenberg), inkl. Erhaltungszustand (EH) und möglicher Betroffenheit durch das geplante Vorhaben.

Art		Messtischblattquadrant			mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben		EH
deutsch	wissenschaftlich	4318/4	4319/3	4418/2	bau- und anla- gebedingt	betriebsbe- dingt	KON
Säugetiere							
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	x			x		U
Vögel							
Rebhuhn	Perdix perdix	x	x	x	x		S
Wachtel	Coturnix coturnix	x	x	x	x		U
Kuckuck	Cuculus canorus	x		x	x		U↓
Turteltaube	Streptopelia turtur	x	x	x			S
Wachtelkönig	Crex crex	x			x	x	S
Teichhuhn	Gallinula chloropus	x		x			G
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	x		x			U
Wespenbussard	Pernis apivorus	x				x	U
Sperber	Accipiter nisus	x	x	x			G
Habicht	Accipiter gentilis	x	x	x			G
Wiesenweihe	Circus pygargus	x			x	x	S
Rotmilan	Milvus milvus	x	x	x		x	G
Mäusebussard	Buteo buteo	x	x	x			G
Schleiereule	Tyto alba	x	x	x			G
Uhu	Bubo bubo	x	x			x	G
Waldkauz	Strix aluco	x	x	x			G
Waldohreule	Asio otus	x	x	x			U
Eisvogel	Alcedo atthis	x	x				G
Kleinspecht	Dryobates minor	x	x	x			G
Schwarzspecht	Dryocopus martius	x	x	x			G
Grauspecht	Picus canus		x				S
Turmfalke	Falco tinnunculus	x	x	x			G
Baumfalke	Falco subbuteo	x				x	U
Neuntöter	Lanius collurio	x	x	x	x		G↓
Weidenmeise	Poecile montanus	x	x	x			G
Feldlerche	Alauda arvensis	x	x	x	x		U↓
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	x	x	x			U↓
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	x	x	x			U
Feldschwirl	Locustella naevia	x	x	x	x		U
Star	Sturnus vulgaris	x	x	x			U
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	x			x		U
Feldsperling	Passer montanus	x	x	x	x		U
Baumpieper	Anthus trivialis	x	x	x	x		U↓
Bluthänfling	Linaria cannabina	x	x	x	x		U
Girlitz	Serinus serinus	x	x	x	x		U
Amphibien							
Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	x					S
Kammolch	Triturus cristatus	x					G
Reptilien							
Zauneidechse	Lacerta agilis	x					G

Erläuterungen zu Tab. 3.3:

fettgedruckte Arten: gem. MUNV & LANUV (2024) als WEA-empfindlich eingestuft

Erhaltungszustand (EH) für die kontinentale (KON) Region (gem. LANUV 2024b): G: günstig; U: ungünstig; S: schlecht

↓: negative Tendenz

3.2.8 Daten des Säugetieratlas Nordrhein-Westfalen

Gemäß den Daten des Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens (AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW 2024) gibt es für die betroffenen MTBQ 4318-4, 4319-3 und 4418-2 Nachweise vom Großen Mausohr, Abendsegler, Kleinabendsegler, der Breitfügelfledermaus, der Zwergfledermaus sowie dem Braunen Langohr. Die letzten Nachweise stammen jedoch weitgehend aus dem vorigen Jahrtausend und sind somit deutlich veraltet.

3.2.9 Monitoring Fledermauszug Deutschland

Innerhalb des BR₁₀₀₀ existieren keine Fundpunkte von fernziehenden Fledermausarten (z. B. Rauhautfledermaus, Abendsegler und Kleinabendsegler, vgl. ARBEITSKREIS FLEDERMÄUSE SACHSEN-ANHALT 2024).

3.2.10 Vorkommen von Amphibien und Reptilen

Gemäß den Daten des Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (vgl. DGHT 2024) ist innerhalb der relevanten MTBQ des BR₅₀₀ (4318-4 und 4319-3) ein Vorkommen der Kreuzkröte (in 4318-4 von 1968) gemeldet. Es handelt sich hierbei jedoch um einen veralteten Nachweis aus dem Jahr 1968, sodass dieser im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung findet.

4 Abschichtung – bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Im Folgenden werden mögliche artenschutzrechtliche Konflikte während der Bauphase der geplanten WEA überschlägig geprüft. Darüber hinaus wird ggf. dargestellt, mit welchen Maßnahmen einem etwaig eintretenden Verbotstatbestand entgegengewirkt werden kann.

Bezüglich der möglichen bau- und anlagebedingten Auswirkungen werden alle vom LANUV als planungsrelevant eingestuften Arten berücksichtigt (vgl. LANUV 2024b).

4.1 Fledermäuse

Im Rahmen der Datenabfrage wurden potenzielle Vorkommen von insgesamt sechs Fledermausarten recherchiert, wobei lediglich beim Nachweis des Kleinabendseglers nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieser veraltet ist. Beim Kleinabendsegler handelt es sich um eine baumhöhlenbewohnende Fledermausart.

Zu einer bau- und anlagebedingten Beschädigung oder einer Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (und in diesem Zusammenhang auch zu einer Verletzung oder Tötung von Fledermäusen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)) könnte es somit nur dann kommen, sofern Althölzer mit Quartierpotenzial gerodet werden müssen. Dies lässt sich im Vorfeld bestenfalls durch eine sorgsame Planung bestenfalls vermeiden. Sollten aber dennoch Gehölze gerodet werden müssen, ist eine Beeinträchtigung baumbewohnender Fledermausarten nicht per se auszuschließen. Dieser Aspekt ist im Rahmen einer vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) in Anlehnung an MUNV & LANUV (2024) zu prüfen.

Die Bautätigkeiten werden vorwiegend am Tage und damit nicht in der Aktivitätsphase von Fledermäusen stattfinden. Zudem werden sie auf einen relativ kurzen Zeitraum begrenzt sein. Eine erhebliche Störung von jagenden oder überfliegenden Fledermäusen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

4.2 Vögel

Zu einer bau- und anlagebedingten Beschädigung oder einer Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) (und in diesem Zusammenhang auch zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)) könnte es nur dann kommen, wenn die Baufeldfreimachung (inkl. eines etwaigen Rückschnitts oder einer etwaigen Rodung von Gehölzen) während der Brutzeit erfolgt.

Aus den recherchierten Daten gehen Hinweise über Artvorkommen von im Offenland brütenden Vogelarten (u. a. Rebhuhn, Wachtel (-könig) und Feldlerche) hervor. Mit Kuckuck und Feldschwirl sowie Star und Weidenmeise liegen zudem Nachweise von Arten vor, die u. a. in wegnahen Säumen, Gehölzstrukturen und Baumhöhlen brüten.

Anhand der Habitatausstattung innerhalb des BR₅₀₀ kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Rahmen der Herstellung der Bauflächen sowie der Zuwegung artenschutzrechtliche Konflikte mit den in den relevanten Lebensräumen (Offenlandbereiche, Heckenstrukturen sowie wegbegleitende Einzelbäume und Alleen) vorkommenden Arten ergeben. Vor diesem Hintergrund sind, in Anlehnung an MUNV & LANUV (2024), die zu erwartenden bau- und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die recherchierten planungsrelevanten Vogelarten mit geeignetem Lebensraumschwerpunkt im Rahmen einer vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) zu untersuchen.

4.3 weitere planungsrelevante Arten

Durch die Datenrecherche sind Hinweise über ein mögliches Vorkommen der Geburtshelferkröte, des Kammmolchs sowie der Zauneidechse innerhalb des MTBQ 4319-3 bekannt (vgl. Kapitel 3.2.7). Alle drei Arten haben ihren Lebensraumschwerpunkt jedoch außerhalb landwirtschaftlich intensiv genutzter Ackerflächen, sodass ein Vorkommen - und damit auch eine mögliche Beeinträchtigung in Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG - der genannten Arten auf den zukünftigen Bau- und Lagerflächen sowie im Bereich der Zuwegung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Die Betrachtung im Rahmen einer vertiefenden Artenschutzprüfung ist nicht vonnöten.

5 Abschichtung – betriebsbedingte Auswirkungen

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Fragestellungen für die verbleibenden Arten überschlägig beantwortet. Darüber hinaus wird dargestellt, mit welchen Maßnahmen gegebenenfalls eintretenden Verbotstatbeständen entgegengewirkt werden kann.

Die von MUNV & LANUV (2024) definierten WEA-empfindlichen Arten sind entweder kollisionsgefährdet **oder** störungsempfindlich. Folglich ist keine Art kollisionsgefährdet **und** störungsempfindlich (siehe hierzu im Grundsatz z. B. MARQUES et al. 2014, S. 44).

Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden zwischen kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Arten unterschieden.

5.1 Kollisionsgefahr (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

5.1.1 Fledermäuse

Im Rahmen der Datenrecherche wurden Hinweise auf ein mögliches rezentes Vorkommen des Kleinabendseglers erbracht, welcher gemäß MUNV & LANUV (2024) als kollisionsgefährdet eingestuft ist. Darüber hinaus sind veraltete Nachweise von Abendsegler, Breitflügel- und Zwergfledermaus bekannt, bei denen anhand der Habitatausstattung des Raums auch weiterhin mit einem potenziellen Vorkommen im Raum zu rechnen ist. Die innerhalb des BR₁₀₀₀ liegenden landwirtschaftlichen Hoflagen und Einzelhäuser bzw. im Umfeld liegenden Siedlungsbereiche sind potenziell als Quartierstandorte für gebäudebewohnende Fledermausarten, wie z. B. die Breitflügelfledermaus oder die Zwergfledermaus, geeignet. Die vorhandenen älteren Baumbestände, z. B. im südlichen Teil des BR₁₀₀₀ entlang des Verlaufs der Sauer, bieten potenzielle Quartierstrukturen für baumhöhlenbewohnende kollisionsgefährdete Fledermausarten (z. B. Kleinabendsegler und Abendsegler). Zudem können die vielfältigen Habitate (Gewässer-, Feuchtlebensräume, Waldränder, freier Luftraum über Wald, Grünland, etc.) des BR₁₀₀₀ als potenzielle Jagdhabitate für verschiedene Fledermausarten angesehen werden. Vor diesem Hintergrund ist es möglich, dass kollisionsgefährdete Fledermausarten Teilbereiche des artspezifischen BR₁₀₀₀ nutzen.

Die Durchführung einer vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II), in deren Rahmen die betriebsbedingten Auswirkungen auf Fledermäuse prognostiziert und ggf. Vermeidungsmaßnahmen (z. B. fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen) bestimmt werden können, wird daher für erforderlich gehalten.

5.1.2 Vögel

Bezogen auf kollisionsgefährdete Vogelarten liegen durch die Datenrecherche konkrete Hinweise über ein Vorkommen der als WEA-empfindlich eingestuften Arten Kranich, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Baumfalke im Umfeld der geplanten WEA vor. Vor diesem Hintergrund sind anhand der vorliegenden Datenbasis artenschutzrechtliche Konflikte möglich. Die Auswirkungen sind somit im Rahmen einer vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) eingehend zu prüfen, zu bewerten und, sofern möglich, spezifische Maßnahmen zur Vermeidung festzulegen.

5.2 Störung (§ 44 Abs. 2 BNatSchG)

5.2.1 Fledermäuse

Nach BRINKMANN & BEHR et al. (2011, 2015, 2018) existieren keine Hinweise, dass Fledermäuse durch WEA gestört oder verdrängt werden. Auch Ultraschall, der möglicherweise von einzelnen WEA-Typen emittiert wird, scheint allenfalls geringe Auswirkungen auf Fledermäuse zu haben (vgl. RODRIGUES et al. 2008). Vor diesem Hintergrund wird keine betriebsbedingte erhebliche Störung von Fledermäusen und eine damit verbundene Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erwartet.

5.2.2 Vögel

Im Rahmen der Datenrecherche ergaben sich Hinweise auf ein Vorkommen der beiden störungsempfindlichen Arten Wachtelkönig und Schwarzstorch im Umfeld der geplanten WEA. Vor diesem Hintergrund ist eine Störung durch den Betrieb der geplanten WEA möglich. Im Rahmen einer vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) gilt es zu klären, ob eine Störung besteht und diese zudem so erheblich ist, dass sich der Zustand der jeweiligen lokalen Population verschlechtern und hierdurch der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 BNatSchG ausgelöst werden wird.

6 Zusammenfassung

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags sind die, im Zuge eines Repoweringvorhabens, geplante Errichtung und der Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) im Windpark (WP) „Altenautal“ auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn; vgl. Karte 1.1). Geplant sind acht Anlagen des Typs V 172 der Firma Vestas mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 199 m und einer Rotorblattlänge von 86 m (Gesamthöhe: 285 m; rotorfreier Raum über Grund: 113 m). Der geplante Rückbau betrifft drei bestehende WEA vom Typ Nordex N 43, vier WEA vom Typ Nordex N 60 sowie eine Enercon E-82 E2.

Die Standorte der geplanten WEA befinden sich im überwiegend ackerbaulich genutzten Offenland unmittelbar südlich bzw. östlich einer bestehenden Windvorrangzone.

Der vorliegende Fachbeitrag wurde in Auftrag gegeben von der Windpark Altenautal Repowering GmbH aus Lichtenau.

Zur überschlägigen Prüfung, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, wurden gemäß des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen - Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen -“ von MUNV & LANUV (2024) Daten zu Vorkommen WEA-empfindlicher bzw. planungsrelevanter Arten im Umfeld der geplanten WEA-Standorte zusammengetragen. Die Daten wurden bei verschiedenen Quellen abgefragt.

Aus dem Bewertungsraum (BR) für WEA-empfindliche Fledermausarten (Umkreis von 1.000 m um die Standorte der geplanten WEA) liegen keine punktgenauen Hinweise zu Vorkommen vor. Für die relevanten Messtischblattquadranten existieren jedoch Hinweise auf ein mögliches rezentes Vorkommen des Kleinabendseglers, der als kollisionsgefährdet einzustufen ist. Darüber hinaus existieren ältere Nachweise der als WEA-empfindlich eingestuften Arten Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus. Vor diesem Hintergrund wird die Durchführung eines Fachbeitrags zur vertiefenden Artenschutz-Prüfung (ASP II) für WEA-empfindliche Fledermausarten, in deren Rahmen die betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens prognostiziert und bewertet werden können, für erforderlich gehalten.

Im abgefragten BR für planungsrelevante (und somit auch WEA-empfindliche) Vogelarten (artspezifisch bis zu 5.000 m um die geplanten WEA) ergaben sich durch die Datenrecherche konkrete Hinweise über ein Vorkommen der als WEA-empfindlich eingestuften Arten Kranich, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Baumfalke im Umfeld der geplanten WEA. Darüber hinaus liegen Hinweise über ein Vorkommen der als störungsempfindlich eingestuften Arten Wachtelkönig und Schwarzstorch vor. Die möglichen betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sind für die genannten Arten somit im Rahmen einer vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) eingehend zu untersuchen.

In Bezug auf die zu erwartenden bau- und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Vogelarten ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) für die recherchierten planungsrelevanten Vogelarten mit geeignetem Lebensraumschwerpunkt (Offenlandbereiche, Heckenstrukturen sowie wegbegleitende Einzelbäume und Alleen) durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der erzielten Abfrageergebnisse der vorliegenden Daten und der Habitatausstattung der voraussichtlich vom Vorhaben betroffenen Flächen wird eine ASP II für einzelne weitere planungsrelevante Arten(-gruppen) (bspw. Amphibien, Reptilien und sonstige Säugetiere (außer Fledermäusen)) nicht für erforderlich gehalten.

Abschlusserklärung und Hinweise

Es wird versichert, dass der vorliegende Fachbeitrag unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde. Die Datenrecherche, die zu diesem Gutachten geführt hat, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.

Dortmund, den 19. Dezember 2024


Ralph-Michael Dowe

Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.

Literaturverzeichnis

- AG SÄUGETIERKUNDE IN NRW (2024): Atlas der Säugetiere Nordrhein-Westfalens.
<http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org/startseite>
- ARBEITSKREIS FLEDERMÄUSE SACHSEN-ANHALT (2024): Monitoring Fledermauszug in Deutschland.
<http://fledermauszug-deutschland.de>
- BEHR, O., R. BRINKMANN, K. HOCHRADEL, J. MAGES, F. KORNER-NIEVERGELT, H. REINHARD, R. SIMON, F. STILLER, N. WEBER & M. NAGY (2018): Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis (RENEBAT III) - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.
- BEHR, O., R. BRINKMANN, F. KORNER-NIEVERGELT, I. NIEMANN, M. REICH & R. SIMON (Hrsg.) (2015): Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). Umwelt und Raum 7: 1-368.
- BRINKMANN, R., O. BEHR, F. KORNER-NIEVERGELT, J. MAGES, I. NIEMANN & M. REICH (2011): Zusammenfassung der praxisrelevanten Ergebnisse und offene Fragen. In: BRINKMANN, R., O. BEHR, I. NIEMANN & M. REICH (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Umwelt und Raum 4: 425-457.
- DGHT (DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE E.V.) (2024): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz.
<http://www.feldherpetologie.de/atlas/>
- ECODA (2020a): Ergebnisbericht Avifauna zur Windenergieplanung am Standort „Altenautal“ auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau und der Gemeinde Borcheln (Kreis Paderborn). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der deag Energie GmbH. Dortmund.
- ECODA (2020b): Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) zur Windenergieplanung am Standort „Altenautal“ auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau und der Gemeinde Borcheln (Kreis Paderborn). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der deag Energie GmbH. Dortmund.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Stand: 15.12.2015. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV), Düsseldorf.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024a): Energieatlas Nordrhein-Westfalen. Planungskarte Windenergie.
<http://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024c): Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW. WMS-Dienst.
<http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024d): Planungsrelevante Arten in NRW: Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand: 18.01.2024.
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024e): Untersuchungsraumbezogene Abfrage zu Vorkommen planungsrelevanter Arten aus dem Fundortkataster des LANUV über die WEB-GIS-Anwendung Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS).
<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>

- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024f): Untersuchungsraumbezogene Datenabfrage zu Vorkommen planungsrelevanter Arten aus dem Fundortkataster des LANUV (FOK und @LINFOS). Recklinghausen.
- MARQUES, A. T., H. BATALHA, S. RODRIGUES, H. COSTA, M. J. R. PEREIRA, C. FONSECA, M. MASCARENHAS & J. BERNARDINO (2014): Understanding bird collisions at wind farms: An updated review on the causes and possible mitigation strategies. *Biological Conservation* 179: 40-52.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.
- MUNV & LANUV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN & LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2024): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete. Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung. Düsseldorf.
- RODRIGUES, L., L. BACH, M.-J. DUBOURG-SAVAGE, J. GOODWIN & C. HARBUSCH (2008): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Windenergieprojekten. EUROBATS Publication Series No. 3 (deutsche Fassung). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.
- SUDMANN, S. R., M. SCHMITZ, C. GRÜNEBERG, P. HERKENRATH, M. JÖBGES, T. MIKA, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, W. SCHUBERT & D. STIELS (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021. *Charadrius* 57 (3-4): 75-130.
- SUDMANN, S. R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH & M. M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. *Charadrius* 52 (1-2): 67-108.

Anhang

Protokoll A zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Protokoll Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll

A. Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
<u>Vorhaben:</u> Repowering von acht Windenergieanlagen im WP „Altenautal“ auf dem Gebiet der Stadt Lichtenau (Kreis Paderborn). <u>Plan-/Vorhabenträger*innen:</u> Windpark Altenautal Repowering GmbH <u>Kurzbeschreibung:</u> Die Standorte der bestehenden sowie der geplanten WEA (und demnach auch die für die Errichtung und den Betrieb benötigten Nebenanlagen) befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker und Grünland). Wirkfaktoren des Vorhabens sind direkter Flächenverbrauch (bau-, anlagebedingt) sowie Beeinträchtigungen des Vorhabenumfelds durch optische und akustische Wirkungen bei Betrieb der Windenergieanlagen, die zu einem Lebensstätten- bzw. Lebensraumverlust führen können. Darüber hinaus sind Individuenverluste bei Arten vorstellbar, die den Luftraum nutzen und dabei in den Rotorbereich geraten.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans oder Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	☒ ja ☐ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
☐ ja ☐ nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:	

Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein
<i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> <i>Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn Frage in Stufe III „ja“:	
☐	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)	
☐	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	
☐	
<i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung</i>	